



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Per E-Mail an:  
[v.sellier.fm8mczzz3a@fragdenstaat.de](mailto:v.sellier.fm8mczzz3a@fragdenstaat.de)

Frau  
Verena Sellier  
jackpot\_29510@echtemail.de

Zugang  
Dahlmannstraße 4  
53113 Bonn

Postanschrift  
Postfach 12 03 22  
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0

bearbeitet von:  
Uwe Schäfer

Referat: Z 14

IFG@bmz.bund.de

[www.bmz.de](http://www.bmz.de)

**Ihr Antrag nach § 1 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: E-Mail Aufkommen im BMZ**

Ihr Antrag vom 01.08.2018  
Meine Eingangsbestätigung vom 07.08.2018  
GZ: Z14 O4010-0287/069  
Bonn, 29.08.2018  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Sellier,

ich beziehe mich auf Ihren Antrag vom 01.08.2018, dessen Eingang im BMZ ich Ihnen mit E-Mail vom 07.08.2018 bestätigte. Darin bitten Sie um Auskunft über die Höhe des E-Mail Aufkommens meines Hauses für die Jahre 2016 und 2017. Für den Fall, dass eine genaue Beantwortung der Frage nicht möglich sei, bitten Sie um die Angabe eines ungefähren Richtwertes.

Auf Ihren Antrag möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger



Seite 2 von 2

Weise zur Verfügung stellen. Dabei besteht seitens der Behörde keine Informationsbeschaffungspflicht für bei ihr nicht vorhandene Informationen.

In meinem Hause findet keine systematische Erhebung des E-Mail Aufkommens statt. Es liegen mir daher keine konkreten Zahlen über die Höhe des E-Mail Aufkommens der Jahre 2016 und 2017 vor. Eine Verpflichtung zu einer gesonderten Auswertung besteht seitens des IFG nicht.

Aufgrund der fehlenden Datenlage verzichte ich auf die von Ihnen erbetene Nennung eines ungefähren Richtwertes.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

elektronisch unterzeichnet Uwe Schäfer